

Berliner Debatte Initial e. V.

Vereinssatzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Berliner Debatte Initial e. V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar einen gemeinnützigen Zweck im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein hat das Ziel, in der Tradition der Berliner Aufklärung ein Forum für die Debatte der Bedingungen und Probleme sozialer Entwicklung zu bilden, die fachübergreifend und öffentlichkeitswirksam durch Wissenschaftler, Politiker, Kulturschaffende und alle sonst an Sozialerkenntnis Interessierte gemeinschaftlich erörtert werden. In diesem Ziel ist der Verein der humanistischen europäischen Kultur verpflichtet, die für die Gestaltung der friedlichen Weltgesellschaft von hervorragender Bedeutung ist.
3. Der Verein strebt an, die sozialwissenschaftliche Diskussion zwischen verschiedenen Denkrichtungen in Fortsetzung der Tradition der Berliner Aufklärung zu befördern.
4. Der Verein bezweckt den geistigen Austausch über Staatsgrenzen hinweg zu allen Problemen, die durch die internationale gesellschaftliche Entwicklung ökonomisch, soziologisch, politologisch, psychologisch, ökologisch und kulturell gestellt werden. Der Verein wird diesen Austausch in allen Formen – besonders durch Publikationen – fördern und damit zur Entfaltung des öffentlichen Bewusstseins über Chancen und Schwierigkeiten sozialer Evolution beitragen.
5. Der Verein sieht in Berlin mit seiner Tradition der Aufklärung und seiner Stellung als europäische Metropole den Ort, wo soziale Aufklärung in besonderem Maße zu entwickeln ist, und will zu dieser Aufklärung beitragen.

§ 3

Aktivitäten

Die Aktivitäten des Vereins dienen der Verwirklichung der Vereinszwecke.

1. Zur Verbreitung von wissenschaftlichen Resultaten seiner Tätigkeit auf nationaler und internationaler Ebene gibt der Verein Publikationen heraus.
2. Der Verein kann wissenschaftliche Kolloquien, Seminare oder Tagungen veranstalten.

3. Der Verein kann wissenschaftlichen Vereinigungen, Verbänden und Organisationen auf nationaler und internationaler Ebene beitreten, soweit dies dem Zweck des Vereins förderlich ist.
4. Zur Erreichung des Vereinszwecks kann der Verein insbesondere von Institutionen der Forschungsförderung, Organen der Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen und Organisationen Spenden und andere finanzielle Zuwendungen annehmen, soweit dadurch die Unabhängigkeit der Vereinstätigkeit nicht beeinträchtigt wird.

§ 4

Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Alle Beiträge, Spenden, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
3. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen des In- und Auslandes werden, welche die Satzung des Vereins anerkennen.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
 - Ordentliche Mitglieder sind Personen, die die vollen Rechte und Pflichten von Vereinsmitgliedern haben.
 - Fördernde Mitglieder sind Personen, die den Vereinszweck durch die Zahlung von Beiträgen fördern, ansonsten aber nicht die allgemeinen Mitgliedsrechte und -pflichten haben.
 - Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie haben aber die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die (ordentlichen) Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.
2. Die (ordentlichen) Mitglieder sind verpflichtet,
 - die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,

- das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
- den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 7

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bedarf der schriftlichen Antragstellung und der Bestätigung durch den Vorstand. Sie wird mit der Beitragszahlung verwirklicht.

1. Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitglieder des Vereins auf der Mitgliederversammlung über die Annahme und Ablehnung von Beitrittserklärungen zu unterrichten.
2. Die einfache Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder ist revisionsberechtigt.
3. Ummeldungen in der Mitgliedschaft (vom ordentlichen Mitglied zum fördernden Mitglied oder umgekehrt) müssen dem Vorstand bis spätestens 31.12. des laufenden Geschäftsjahres schriftlich mitgeteilt werden. Sie sind ab 01.01. des folgenden Geschäftsjahres wirksam.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein. Bei den Zielsetzungen des Vereins widerstrebenden Verhaltensweisen eines Mitgliedes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Mitgliedschaft beendet werden;
 - d) bei Nichtzahlung des Beitrages bis 24 Monate nach seiner Fälligkeit;

§ 8

Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt jährlich einen Mitgliedsbeitrag. Er ist im Kalenderjahr fällig.
2. Die Beitragshöhe für natürliche Personen wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgelegt. Über die Beitragshöhe für juristische Personen entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
3. Die Mitgliedschaft ruht, wenn der Vereinsbeitrag bis 12 Monate nach Fälligkeit nicht entrichtet ist. Das Ruhen tritt automatisch ein und entfällt automatisch bei Wegfall der Voraussetzungen.

§ 9

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Sie findet möglichst in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres statt und kann in Verbindung mit einer wissenschaftlichen Debatte stattfinden.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter der Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen durch schriftliche Benachrichtigung (auch per E-Mail möglich) einzuladen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen.
4. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder dies verlangen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller ordentlichen Mitglieder anwesend ist.
6. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, beruft der Vorstand binnen zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung ein, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus vier Personen.
2. Die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand ist durch die Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit jederzeit abwählbar.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder werden auf der konstituierenden Vorstandssitzung bestimmt.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die regelmäßig stattfinden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Wiedervorlage zur nächsten Vorstandssitzung. Besteht auch dann Stimmgleichheit, ist innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der die Beschlussfassung den Mitgliedern des Vereins zur Entscheidung vorgelegt wird.

7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

8. Nach Beendigung eines Geschäftsjahres gibt der Vorstand der Mitgliederversammlung einen Jahres- und Kassenbericht. Die Kassenprüfer informieren über ihre Prüfung. Die Mitgliederversammlung erteilt Entlastung.

§ 12

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr. Sie haben das Recht, die Vereinskasse, die Konten und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13

Protokollierung

1. Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
3. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen und der Beratungen des Vorstands sind den Mitgliedern des Vereins zugänglich.

§ 14

Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei es einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder bedarf. Ausgeschlossen davon sind Veränderungen, die sich durch das Registergericht oder die Finanzbehörde erforderlich machen. Letztere können ohne Beschluss der Mitgliederversammlung durch den Vorstand beschlossen werden.

§ 15

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an das Deutsche Komitee für UNICEF e. V. Diese Organisation hat das übertragene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Verwirklichung des Programms von UNICEF, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, einzusetzen.

Vorstehende Satzung wurde am 06. 04.1990 errichtet, am 18. 12.1990 geändert und neu gefasst, am 03. 04.1991 zu § 11 Abs. 3 geändert, am 04. 05.1993 geändert und neu gefasst sowie am 23.04.2014 geändert und neu gefasst. Sie hat nunmehr die vorliegende Fassung.